

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 248. Sitzung am 25. Januar 2011

zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten in bestimmten Bereichen der vertragsärztlichen Versorgung

mit Wirkung zum 25. Januar 2011

1. Zum Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten prüfen die Partner der Gesamtverträge, ob arztgruppenspezifische Honorarverluste
 - a) bei den Arztgruppen
 - Fachärzte für Augenheilkunde mit ausschließlich oder überwiegend konservativer Tätigkeit,
 - Fachärzte für Orthopädie,
 - Fachärzte für Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde,
 - Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie,
 - ausschließlich bzw. weit überwiegend schmerztherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß Präambel 30.7 Nr. 6 des EBM
 - b) sowie aufgrund der Nichtberücksichtigung der qualifikationsgebundenen Zusatzvolumen bei der Bemessung des Aufschlages für Berufsausübungsgemeinschaften gemäß 1.3.1 des jeweils für das Abrechnungsquartal gültigen Beschlussteils F des Bewertungsausschusses zur Berechnung und zur Anpassung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen nach § 87b Abs. 2 und 3 SGB V,

vorliegen. Zur Finanzierung von notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich festgestellter überproportionaler Honorarverluste nach Satz 1 vereinbaren die Partner der Gesamtverträge versorgungsbereichsspezifische Vorwegabzüge aus dem Honorarzuwachs im Jahr 2011. Die Ermittlung des versorgungsbereichsspezifischen Verteilungsvolumens gemäß Anlage 4, Anhang 1 zum jeweils für das Abrechnungsquartal gültigen Beschlussteil F zur Berechnung und zur Anpassung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen nach § 87b Abs. 2 und 3 SGB V bleibt hiervon unberührt.

2. Die Maßnahmen nach Nr. 1 gelten bis zum 30. September 2011. Der Bewertungsausschuss wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 über die Ablösung der Maßnahmen nach Nr. 1 durch geeignete spezifische Regelungen beschließen.